



Zusammenwirken bei Schadensereignissen

16.06.2022

- Begriffe
- Abgrenzung der Zuständigkeit
- Abgrenzung der Ereignisse
- Stabsarbeit

Gefahr (SOG): - *bevorstehende Gefahr:* eine Sachlage, bei der bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens **ein die öffentliche Sicherheit oder Ordnung schädigendes Ereignis im konkreten Einzelfall in absehbarer Zeit** mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eintreten wird

- *gegenwärtige Gefahr:* eine Sachlage, bei der das die öffentliche Sicherheit oder Ordnung schädigende **Ereignis bereits eingetreten** ist (Störung) oder unmittelbar **oder** in allernächster Zeit mit **an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bevorsteht**

Gefahrenabwehr (BBK): **Gesamtheit der notwendigen staatlichen Maßnahmen**, um eine im Einzelfall bestehende, **konkrete Gefahr** für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung **abzuwehren**.

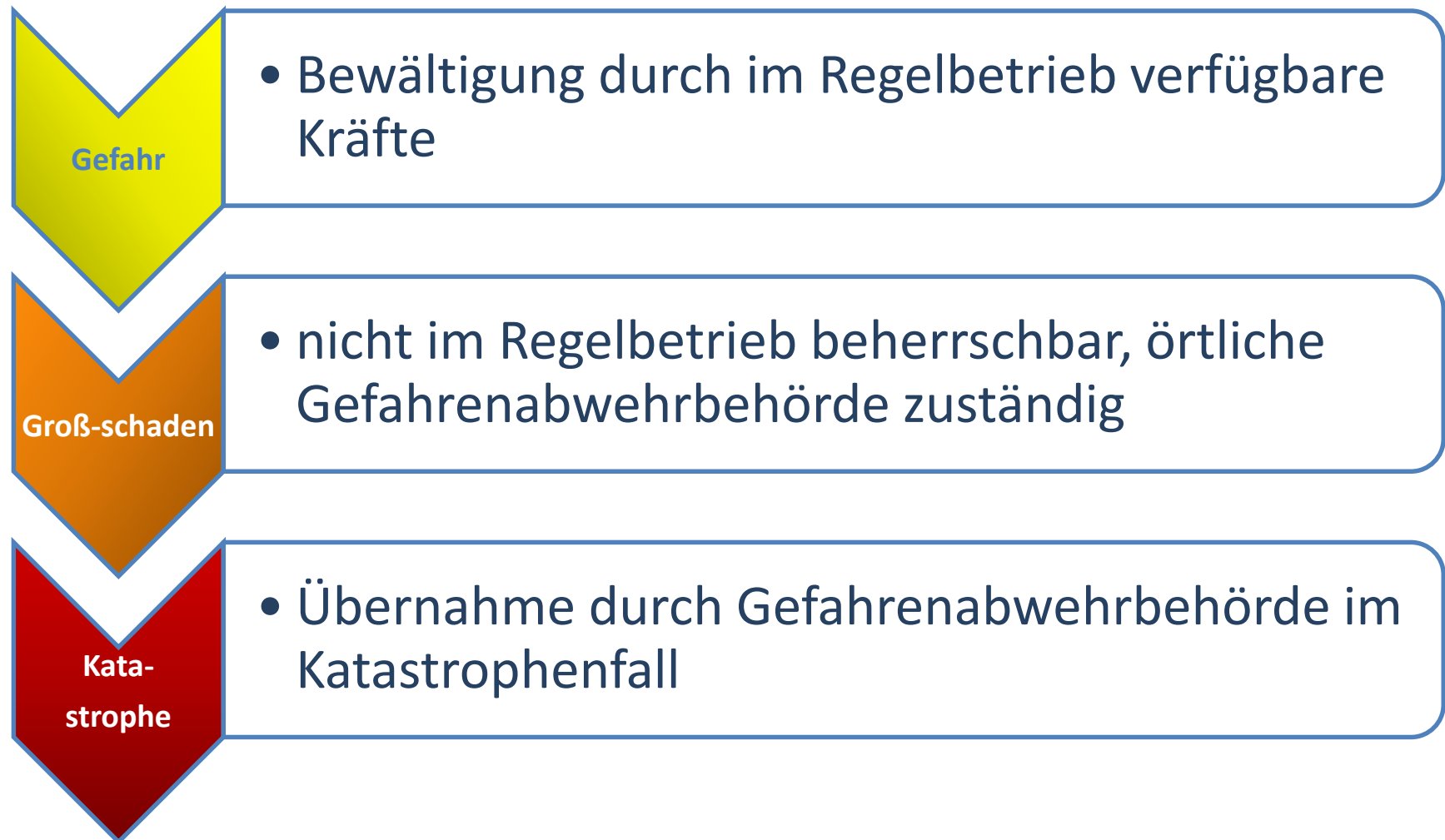
Anmerkung: Die allgemeine bzw. alltägliche Gefahrenabwehr beinhaltet die **Maßnahmen** zum Schutz der Bevölkerung vor Gefahren, **die mit den im Regel-Betrieb verfügbaren Einsatzkräften bewältigt werden können**,... . Ziel dabei ist die Vermeidung eines Schadens an einem Schutzgut sowie zur Minimierung eines eingetretenen Schadens.

Großschadensereignis (BBK): Ereignis mit einer **großen Anzahl** von Verletzten oder Erkrankten sowie anderen Geschädigten oder Betroffenen **und/oder erheblichen Sachschäden** (vgl. DIN 13050:2015-04 (Begriffe im Rettungswesen)).

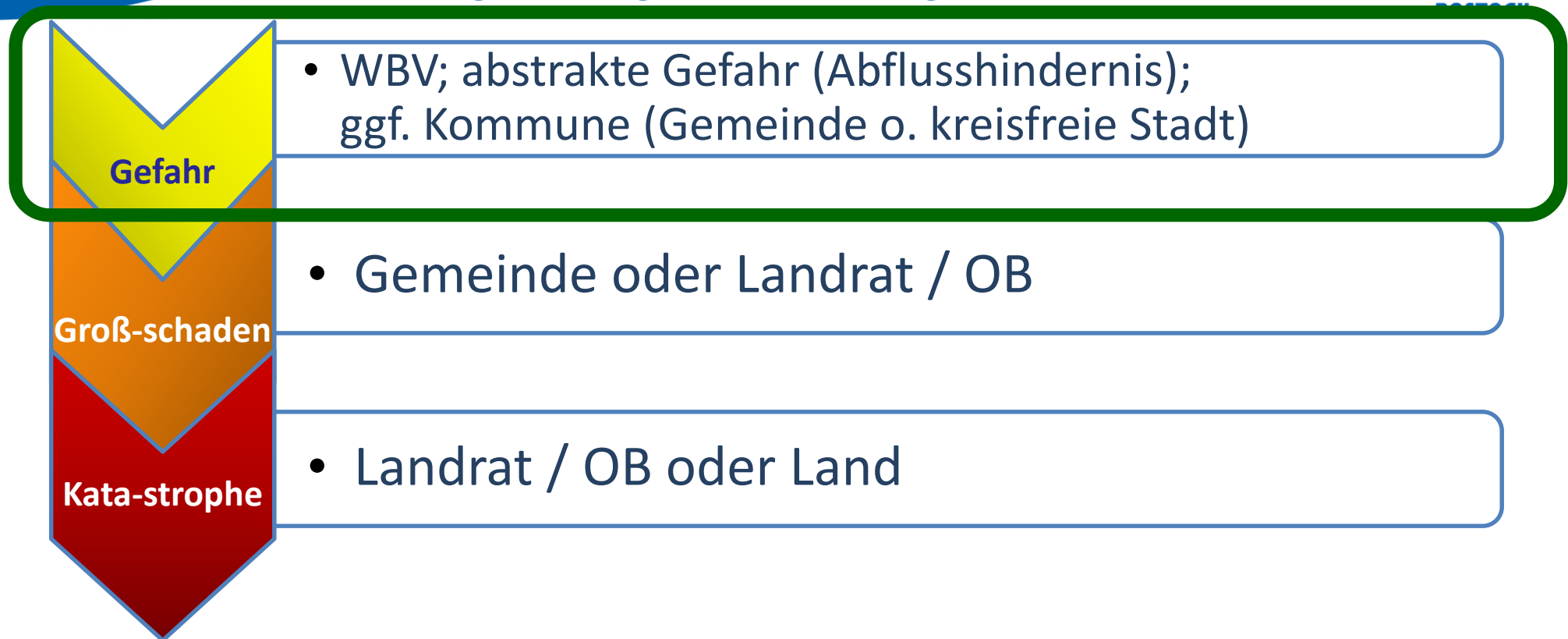
Katastrophe (LKatSG MV): Eine Katastrophe im Sinne dieses Gesetzes ist ein *Ereignis*, durch das das *Leben, die Gesundheit oder die lebensnotwendige Versorgung zahlreicher Menschen, Tiere, die Umwelt oder Sachgüter von bedeutendem Wert in so außergewöhnlichem Maße gefährdet oder geschädigt* werden, dass *Hilfe und Schutz* wirksam *nur* gewährleistet werden können, *wenn die zuständigen Behörden, Stellen, Organisationen* und die eingesetzten Kräfte *unter* einheitlicher *Leitung* der *Katastrophenschutzbehörde* *zusammenwirken*. Dazu zählen auch solche **Großschadensereignisse** in einzelnen Gemeinden und Städten, *die einen erheblichen Koordinierungsaufwand bedeuten und zu deren wirksamer Bekämpfung die Kräfte und Mittel der Träger der örtlichen Gefahrenabwehrbehörden nicht ausreichen*, sondern überörtliche oder zentrale Führungs- und Einsatzmittel des Katastrophenschutzes erforderlich sind.

Die *Katastrophenschutzbehörden* haben die Aufgabe, Katastrophen vorzubeugen und abzuwehren. Sie *leiten und koordinieren* die *Zusammenarbeit* im Katastrophenschutz mit anderen *fachlich zuständigen Behörden* und übertragen ihnen spezielle damit verbundene Aufgaben.

Abgrenzung der Ereignisse



Abgrenzung der Zuständigkeit



§ 1 SOGM-V:

Gefahrenabwehr ist Aufgabe des Landes, der Landkreise, der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte, der Ämter und der amtsfreien Gemeinden.

§ 21 SOGM-V:

Die Gefahrenabwehr obliegt den Ordnungsbehörden und der Polizei

Ordnungsbehörden sind:

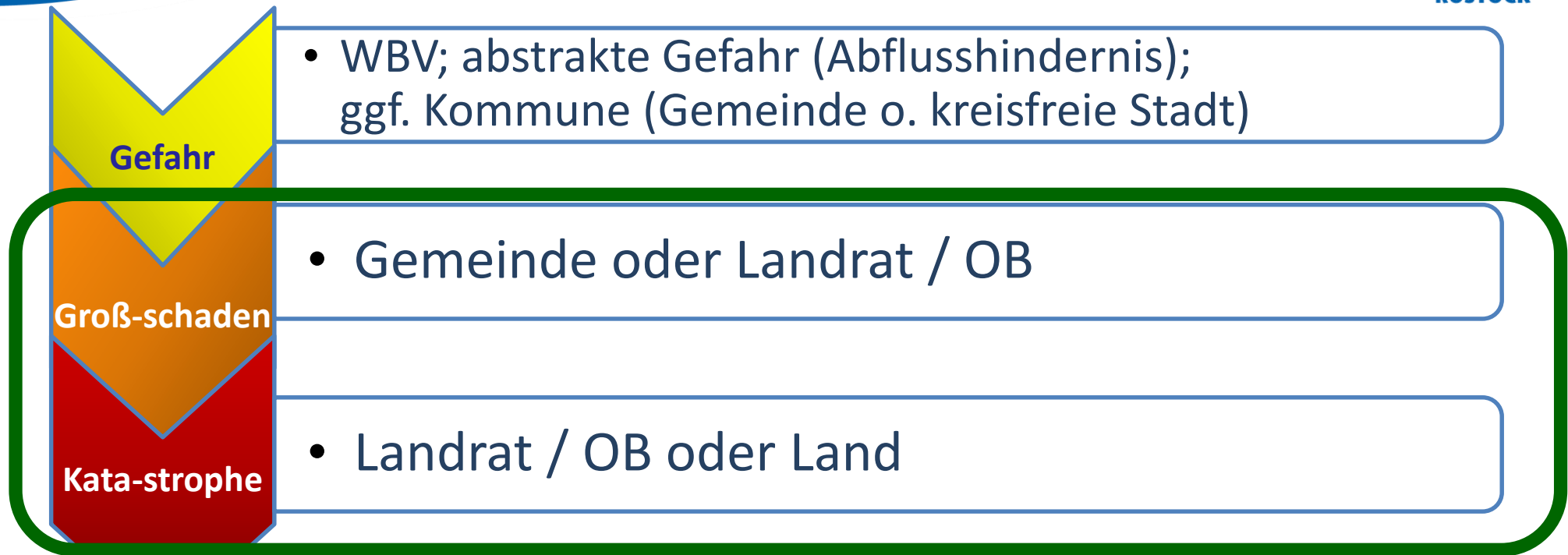
- Ministerium (Landesordnungsbehörde),
- Landräte für kreisfreie Städte (Kreisordnungsbehörde),
- **OB bzw. B für kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte, Amtsvorsteher für Ämter, B für amtsfreie Gemeinden (örtliche Ordnungsbehörden),**
- Landesbehörden, denen Aufgaben der Gefahrenabwehr durch besondere Rechtsvorschrift übertragen sind (Sonderordnungsbehörden)

§ 4 SOGM-V

sachliche Zuständigkeit für Gefahrenabwehr liegt bei örtlicher Ordnungsbehörde
Gefahr im Verzug – unaufschiebbare Maßnahmen – jede örtlich zuständige Behörde auch sachlich zuständig

Großschaden kann als Katastrophe angesehen werden (§ 1 LKatSG MV)

Abgrenzung der Zuständigkeit



§ 2

Träger der Aufgabe

- (1) Der Katastrophenschutz ist Aufgabe des Landes, der Landkreise und der kreisfreien Städte.
- (2) Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen den Katastrophenschutz als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr.
- (3) Die Landesregierung kann bestimmen, dass kreisfreie Städte und Landkreise einen gemeinsamen Katastrophenschutz bilden und eine der beteiligten Katastrophenschutzbehörden zu dessen Leitung berufen.

§ 3

Katastrophenschutzbehörden

- (1) Katastrophenschutzbehörden sind
 1. das Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern als Landesordnungsbehörde (oberste Katastrophenschutzbehörde),
 2. das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern als Sonderordnungsbehörde (obere Katastrophenschutzbehörde),
 3. die Landräte der Landkreise und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden (untere Katastrophenschutzbehörden).

Zuwachs an Schaden bzw. Schadenspotenzial bedingt Zuwachs an zu beteiligenden Behörden / Kräften (Koordinierung durch Stab)

- Örtliche Rettungskräfte
- Polizei, Wasserschutzpolizei
- Verkehrsbehörde
- Umweltbehörden
- THW (auf Ersuchen der für die Gefahrenabwehr zuständigen Stelle)



Erkundung



Abwehr



Information



Ewer: Ersatz-, Entschädigungs- und Ausgleichsansprüche wegen Hochwasserschäden - erste Bestandsaufnahme nach der Katastrophe; NJW 2002, 3497

<https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fzeits%2Fnjw%2F2002%2Fcont%2Fnjw.2002.3497.1.htm&pos=5&hlwords=on#FNA53>

Die Pflicht zur Unterhaltung eines Wasserlaufs umfasst auch die Beseitigung von Abflusshindernissen, gleichgültig, ob sie auf natürlichem Wege oder durch fremde Einwirkungen entstanden sind. Wird diese Pflicht schuldhaft verletzt, kann dies zu einem Schadensersatzanspruch der durch ein daraus resultierendes Hochwasser geschädigten Anlieger führen.

Auch für den Bereich der Gewässerunterhaltung ist festzuhalten, dass keine Verpflichtung zu optimaler Verkehrssicherung besteht, sondern die Entscheidung über die im Einzelnen zu treffenden Maßnahmen im Ermessen des Trägers der Unterhaltungslast steht. Eine Pflichtwidrigkeit kann daher insbesondere im Falle eines Ermessensdefizits oder einer Nichteinstellung abwägungsrelevanter Umstände vorliegen.

Auch für die Pflicht zur Gewässerunterhaltung gilt die Beschränkung auf zumutbare Maßnahmen. Hierbei kann auch eine begrenzte Leistungsfähigkeit kleiner Körperschaften von Belang sein.

Pflichten zur Rettung der bei Überschwemmungen gefährdeten Rechtsgüter. Den zuständigen Trägern öffentlicher Verwaltung obliegt des Weiteren die Aufgabe, im Überschwemmungsfall die gefährdeten Rechtsgüter der Betroffenen zu schützen.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit